

## Hauptversammlung: Fehlende Tonübertragung in Nebenräume verletzt nicht das Teilnahmerecht



Tatjana Schroeder  
SKW Schwarz

(27.3.2014) Eine möglichst große Präsenzzone, in der sich die Teilnehmer ohne An- und Abmeldung bewegen können, ist besonders bei großen Hauptversammlungen üblich. In der Regel wird auch der Ton in den gesamten Präsenzbereich übertragen – einschließlich Foyer, Cateringbereich, Garderobe und Toiletten. Aber ist dies Pflicht? Nein, sagt der BGH. Tatjana Schroeder, Partnerin im Frankfurter Büro der Kanzlei SKW Schwarz Rechtsanwälte, erläutert die Folgen des höchstrichterlichen Beschlusses.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Frage, ob eine Aktiengesellschaft bei ihrer Hauptversammlung die Redebeiträge per Lautsprecher nicht nur im eigentlichen Versammlungsraum, sondern auch in allen weiteren Nebenräumen übertragen muss, in einem kürzlich veröffentlichten Beschluss verneint (Az.: II ZR 329/12). Der BGH stellt sich mit seiner Entscheidung gleichzeitig gegen die Rechtsauffassung des Landgerichts München I (Az.: 5 HKO 12554/09). Dieses hatte entschieden, dass nur dann eine ordnungsgemäße Hauptversammlung gegeben sei, wenn die Gesellschaft den Aktionären die Möglichkeit einräume, im Präsenzbereich auch außerhalb des eigentlichen Versammlungsraumes der Hauptversammlung zumindest akustisch folgen zu können.

Diese Sicht hatte in der Praxis durchgängig dazu geführt, dass nicht nur die üblichen Nebenräume einer Hauptversammlung, sondern sogar die sanitären Anlagen beschallt wurden, damit ein Aktionär in wirklich jeder Situation der Versammlung lauschen konnte. Einer der Wege der Organisatoren führte deshalb auch immer in den Sanitärbereich, um dort die Akustik zu prüfen. Gleichzeitig kam es zu Störangriffen durch bestimmte Aktionärsgruppen, wie beispielsweise absichtlich gezogenen Lautsprechersteckern oder ähnlichen Manipulationen an technischen Einrichtungen außerhalb des eigentlichen Versammlungsraums.

### Keine Wiederholung von Redebeiträgen

Der Beschluss des BGH betraf die ordentliche Hauptversammlung der Deutsche Bank AG 2011. Dort hatten die klagenden Aktionäre zunächst beim Versammlungsleiter beanstandet, dass sie den Redebeiträgen in der Hauptversammlung auf Grund der geringen Lautstärke der Tonübertragung in den Catering-/Foyerbereich nicht folgen könnten. Die Lautstärke wurde daraufhin zwar erhöht, die bis dahin erfolgten Redebeiträge jedoch nicht wiederholt. Dagegen wandten sich die Aktionäre und sahen ihr Teilnahmerecht verletzt.

Schon das Landgericht Frankfurt teilte die Ansicht der Aktionäre nicht, ebenso wenig das Oberlandesgericht Frankfurt in seiner Berufungsentscheidung, bei der die Revision nicht zugelassen wurde. Der BGH wies die dagegen erhobenen Nichtzulassungsbeschwerden zurück und begründete dies wie folgt: Werde die Hauptversammlung nicht in andere Räume als den eigentlichen Versammlungsraum übertragen, sei das Teilnahmerecht der anwesenden Aktionäre selbst dann nicht beeinträchtigt, wenn die Übertragung in einen sogenannten Präsenzbereich, der weiter geht als der eigentliche Versammlungsraum, zuvor ausdrücklich angekündigt wurde. Eine Übertragung der Hauptversammlung in Vor- oder Nebenräume wie den Catering-Bereich, Raucherecken oder ähnliche Bereiche werde aktienrechtlich nämlich nicht verlangt. Der Aktionär könne beim Verlassen des Versammlungsraums unschwer erkennen, wenn eine zugesagte Übertragung in diese Räume des Präsenzbereichs – auch entgegen der Ankündigung – nicht stattfindet. Er könne dann selbst entscheiden, ob er in den Versammlungsraum zurückkehren will.

### Aktionär entscheidet selbst!

Der BGH betrachtet in seiner Entscheidung den Aktionär also als „reasonable man“, der selbst bemerken kann, wo keine Beschallung stattfindet, und der dann auch selbst entscheiden kann, ob er aus persönlichen Gründen darauf verzichtet, den laufenden Redebeitrag komplett zu verfolgen. Für die praktische Durchführung einer Hauptversammlung ist dies von erheblicher Bedeutung: Die Wahl des Versammlungsraumes kann nun freier getroffen werden, da technische Fragen jetzt weniger eine Rolle spielen. Dies heißt natürlich nicht, dass man von der bisherigen Praxis Abstand nehmen muss, auch weiterhin alle Nebenräume – einschließlich der sanitären Anlagen – mit einer Tonübertragung zu versehen. Neu ist, dass dies nicht immer reibungslos funktionieren muss. Mit dieser Änderung des von der Rechtsprechung vorgegebenen „Aktionärsservice“ haben die Störangriffe der Vergangenheit nämlich keine Auswirkungen auf die Ordnungsgemäßheit der

Versammlung und dürften damit nachlassen.

*Tatjana Schroeder berät bei SKW Schwarz Rechtsanwälte in- und ausländische Mandanten bei wirtschafts- und vertragsrechtlichen Fragestellungen, insbesondere bei Unternehmenstransaktionen und aktienrechtlichen Themen.*

Quellen der verwendeten Bilder:

Hauptversammlung: Fehlende Tonübertragung in Nebenräume verletzt nicht das Teilnahmerecht : SKW Schwarz